Satzung Skaska-Förderverein e.V.

Stand: 14.01.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Skaska-Förderverein“ – im folgenden Förderverein genannt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Jugendhilfe gemäß §52 Abs. 2 Ziff. 4 AO und Erziehung gemäß §52 Abs. 2 Ziff. 7 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von finanziellen und sachlichen Mittel zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes der Kindertagesstätte Skaska in der Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main gemäß §58 Ziff. 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Juristische Personen können im Rahmen von Fördermitgliedschaften (Sponsorship) auf schriftlichen Antrag ebenfalls Mitglied des Vereins werden, haben in der Mitgliederversammlung allerdings kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
a) Schriftlicher Antrag,
b) Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.

Die Mitgliedschaft endet
a) durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister,
b) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche zum Ablauf eines Geschäftsjahres (Jahresende),
c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
d) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
e) auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens,
f) wenn gegen die Satzung oder Beschlüsse des Fördervereins verstoßen wird.

Der oder die Ausgeschlossene hat das Recht binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
Bei Ende der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Zahlungen nicht, auch nicht anteilsmäßig, zurückerstattet.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird, sowie durch Spenden und Zuwendungen.
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand eine Woche vorher durch einfachen Brief oder Email einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
b) die Entlastung des Vorstandes,
c) die Wahl des neuen Vorstandes.
d) Satzungsänderungen,

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen (Sponsoren) haben nur eine beratende Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von mindestens einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Eine außerordentliche Versammlung muss weiterhin auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 (einem Drittel) der Mitglieder einberufen werden.
Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 2 (zwei) Mitgliedern zusammen:
a) der oder dem Vorsitzenden,
b) der oder dem StellvertreterIn der oder des Vorsitzenden,

Das Amt des oder der SchatzmeisterIn wird von der Mitgliederversammlung gewählt und kann entweder vom Vorstand oder einem aktiven Mitglied ausgeübt werden.

Jede/r der Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann eigenständig eine Anzahl Beiräte, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören, berufen. Die Be- und Abberufung wird nach dem Mehrheitsprinzip entschieden.

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt und führt die Geschäfte bis zur seiner Neuwahl. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem Mitglied gestellt werden.

Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Slowo-Verein zur Pflege der russischen Kultur“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der „Slowo“-Verein hat es dann für die in § 2 genannten Zwecke für die Kindertagesstätte Skaska in der Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main zu verwenden.

§ 12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Förderverein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Förderverein seinen Sitz hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 26. Januar 2011 auf der Gründungsversammlung des Fördervereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Eine Satzungsänderung wurde am 11. März 2015 nach Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt.
Am 14.01.2020 wurde eine weitere Satzungsänderung beschlossen (Anpassung des §4, §7 & §9).

Tag der Errichtung: 26. Januar 2011
Ort: Frankfurt am Main